

im Hause Kursachsen, aber die Stifter blieben bei ihren Rechten, und das änderte auch die Einverleibung der Stiftsstände in die erbländische Landschaft (1666) nicht. Von einer Säkularisation des Stifts war keine Rede. Selbst der Übertritt des Kurfürsten Friedrich August zur katholischen Kirche beließ es bei den alten Verhältnissen; der Kurfürst blieb Administrator des Stifts, aber die Ausübung der Administratur, die Wahrnehmung des *jus episcopale*, wurde wie andere kirchliche Angelegenheiten dem »in Evangelicis beauftragten« Geheimen Rat überlassen.

Auch im 19. Jahrhundert behielt die *Postulatio perpetua* vorläufig ihre Geltung; der Übergang der Jurisdiktionsrechte über die Stiftsuntertanen an den König (1818) war zwar eine Art Säkularisation, änderte aber im wesentlichen nichts an der Eigenart des Domkapitels. Auch die Verfassung von 1831 enthält nichts über eine Aufhebung oder Umwandlung der Stifter, sondern beließ sie im vollen Genuß der ihnen vertragsmäßig zustehenden Rechte. Auf die weiteren Landtagsverhandlungen über die Stifter seit dem Jahre 1833, die der Verfasser besonders ausführlich bespricht, können wir mit Rücksicht auf den knappen Raum, über den diese Zeitschrift zur Zeit verfügt, nicht näher eingehen. Sie enden mit den Reformverträgen der Domkapitel zu Meissen (1859) und zu Wurzen (1864), die 1899 einige Änderungen erfuhren; ihren Inhalt gibt der Verfasser (S. 32 ff.) mit meisterhafter Klarheit wieder. — Der geschichtliche Teil schließt mit einer Übersicht über den Vermögensstand der Kapitel im Jahre 1917.

Wenn wir uns über diesen ersten Teil nur referierend, nicht kritisierend ausgesprochen haben, so gilt dies noch mehr vom zweiten Teil, der die juristischen Folgerungen aus den Ergebnissen des ersten zieht. Es geschieht dies mit so scharfem Blick, daß auch ein Jurist kaum Anlaß zu kritischen Bemerkungen finden dürfte; um so weniger möchte der Berichterstatter es wagen, auf den Inhalt, mit so großem Interesse er auch davon Kenntnis genommen hat, näher einzugehen.

Den Ausgangspunkt bildet der Nachweis, daß beide Stifter sowohl als Körperschaften mit öffentlichem Recht wie als Körperschaften mit kirchlichen Zwecken anzusehen sind. Dann verfolgt der Verfasser die Schicksale der Rechte als an die Stelle des Bischofs getretenen Stiftsherrn und weist nach, daß diese Rechte »keinen Bestandteil der Staatsgewalt, der Rechte des Staatsoberhauptes als solchen« bildeten. So ist es bis 1918 geblieben. Durch Erledigung der Stelle des Stiftsherrn ist nicht etwa diese Stelle an den Freistaat Sachsen bez. das Gesamtministerium übergegangen, sondern eine *Sedisvakanz* eingetreten; die Wahl des Nachfolgers steht nach altem Recht und alten Verträgen dem Domkapitel zu Meissen zu, ist seine Rechtspflicht. Der neue Stiftsherr ist unter den Trägern ständiger kirchlicher Ämter zu suchen; es ist nicht nötig, daß er ein kirchliches Amt bekleidet, auch eine kirchliche Kollegiatbehörde kann in Frage kommen. Die bestehenden Verträge (besonders die Reformverträge von 1859 und 1864) bedürfen der Änderung besonders in bezug auf die durch Beseitigung des Staatskirchentums von der Kirche getrennten Unterrichtsanstalten. Die Rechte des Staates gegenüber der Kirche wie umgekehrt werden in knapper Fassung zusammengestellt (S. 69 ff.). Ein letzter Abschnitt behandelt das Verhältnis der Stifter zur römisch-katholischen Kirche. Im Anhang ist eine Reihe zumeist bisher ungedruckter Urkunden (darunter die apostolische Konstitution des Papstes Benedict XV. über die Restitution der Meißner Diözese vom 24. Juni 1921) veröffentlicht worden.